

DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION, INSBESONDERE FÜR KINDER GETRENNTER ELTERN, IN DEUTSCHLAND

**Ergänzender Bericht des Väteraufbruch für Kinder zum 5. und 6. Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen**

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**



Verfasser

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Herzogstr. 1a
60528 Frankfurt/Main, Deutschland
www.vaeteraufbruch.de
info@vaeteraufbruch.de

Ansprechpartner für den Alternativbericht

Markus Witt
Mitglied des Bundesvorstandes
witt@vafk.de

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

Väteraufbruch
für Kinder



INHALT

Vorbemerkung	4
Über die Verfasser	5
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung	6
1a. Einführung der Kinderrechte ins Grundgesetz	6
1f. Die Einführung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle	7
3. Allgemeine Grundsätze	8
3c. Wohl des Kindes	8
5. Gewalt gegen Kinder	9
6. Familiengefüge und alternative Fürsorge	11
6a) Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5)	11
6b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern (Art. 18 UNKRK)	12
6c) Trennung von den Eltern (Art. 9)	15
6f) von der Familie getrennt lebende Kinder	20
7. Behinderung, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	21
7g. Lebensstandard	21
Fazit	22

VORBEMERKUNG

Kinder getrennter Eltern sind häufig besonders belastenden Lebenssituationen ausgesetzt. Ihre Bedürfnisse und auch ihr Schutz bleibt viel zu häufig hinter den Interessen der Erwachsenen zurück.

Auch der aktuelle 5. und 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland widmet den Bedürfnissen und Rechten von Kindern getrennter Eltern lediglich Randnotizen. Angesichts der Tatsache, dass seit Jahrzehnten fortlaufend schwere Mängel im deutschen familienrechtlichen und Jugendhilfesystem beklagt werden, empfinden wir die Darstellung als lückenhaft, in weiten Teilen als zu positiv, wenn nicht gar falsch. Die tatsächliche Situation von Kindern getrennter Eltern wird aus unserer Sicht durch den 5. und 6. Staatenbericht nicht zutreffend dargestellt. Leider hat auch die National Coalition diesen Themenbereich nur rudimentär beleuchtet.

Unser ergänzender Bericht wird daher nicht das komplette Spektrum der UN-Kinderrechtskonvention abdecken, sondern sich lediglich auf die Teilbereiche, die die Interessen von Kindern getrennter Eltern tangieren, beziehen.

In Struktur und Abfolge orientieren wir uns der besseren Les- und Vergleichbarkeit halber am Staatenbericht. Gleiches gilt für die Nummerierungen der jeweiligen Absätze.



ÜBER DIE VERFASSER

Der Verein Väteraufbruch für Kinder e.V. setzt sich seit 1988 ehrenamtlich dafür ein, dass Kindern getrennter Eltern nach einer Trennung der Zugang und Kontakt zu beiden Eltern erhalten bleibt. Entstanden aus der Not von Vätern, welche nach einer Trennung viel zu häufig den Kontakt zu ihren Kindern verloren, engagieren sich heute Mütter und Väter gemeinsam für die Ziele des Vereins. Mit unseren rund 4.000 Mitgliedern leisten wir neben ehrenamtlicher Selbsthilfe- und Beratungsarbeit auch einen engagierten Beitrag zur gesellschaftlichen Veränderung im Sinne unserer Kinder.

Unsere seit vielen Jahren etablierten Familien- und Elternkongressen fördern den Austausch zwischen Wissenschaft und den mit den Familien arbeitenden Professionen. Auf Bundes- und Landesebene sind wir regelmäßig in Gesetzgebungsverfahren eingebunden und als Sachverständige und Referenten auf Fachveranstaltungen oder Ausschusssitzungen geladen.

Regional sind einige unserer Kreisvereine als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt und wir veranstalten regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Familien- und Kinderschutzorganisationen.

Unser Leitmotto „**Allen Kindern beide Eltern**“ ist und bleibt Richtlinie unseres Handelns und Motivation zugleich.



1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

1A. EINFÜHRUNG DER KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ

Aktuell wird eine aktive innerstaatliche Diskussion über die Frage der Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz geführt. Grundsätzlich sind Kinder auch Menschen und daher über die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützt. Gem. Art. 59 (2) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention bereits heute den Rang eines Bundesgesetzes und ist damit verbindlicher Handlungsmaßstab für alle staatlichen Organe.¹ Über Art. 6 des Grundgesetzes genießen Kindern darüber hinaus den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft.

Grundsätzlich sind daher bereits alle innerstaatlichen Vorkehrungen getroffen worden, um die Kinderrechte zu verankern und umzusetzen, auch ohne explizite Nennung der Kindergrundrechte im Grundgesetz.

Woran es mangelt ist die Beachtung und Umsetzung selbst bisher bestehender gesetzlicher Schutzvorschriften für Kinder durch staatliche Stellen. Hieran würde aber auch eine (zusätzliche) Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz nichts verändern. Es besteht kein Rechts-, sondern ein massives Umsetzungs-Defizit der Kinderrechte.

In der Diskussion um die explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz wurde mehrfach die Sorge geäußert, dass auf diesem Wege auch die vorrangige Erziehungs- und Pflegeverantwortung zugunsten staatlicher Eingriffe ausgehebelt werden könnte und damit der Regelungsgedanke der Art. 3 (2), Art. 5 und Art. 18 UNKRK gefährdet werden könnte.

Es wird bei dieser innerstaatlichen Diskussion daher Weitsicht und Fingerspitzengefühl bedürfen, um die tatsächliche Verwirklichung der Kinderrechte nicht zu gefährden. Insofern ist zumindest die Diskussion um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz positiv zu bewerten, da sie das Bewusstsein dafür in die öffentliche Wahrnehmung bringt, dass Kinder nicht nur Träger eigener Rechte sind, sondern auch besonderen Schutz benötigen.

EMPFEHLUNG

Es besteht aber die begründete Sorge, dass eine grundsätzlich zu begrüßende Verankerung der Kindergrundrechte im Grundgesetz zu einer reinen Symbolhandlung wird, wenn nicht gleichzeitig massiv an der tatsächlichen Verwirklichung der Kindergrundrechte gearbeitet wird.

¹ vergl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages WB 9-3000-068/17

1F. DIE EINFÜHRUNG EINER UNABHÄNGIGEN NATIONALEN MENSCHENRECHTSINSTITUTION ZUR KONTROLLE DER UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS UND DER FAKULTATIVPROTOKOLLE

Die Bundesregierung hat auf Empfehlung des Ausschusses eine Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet. Diese soll neben der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Kinderrechtskonvention als Ansprechpartner für die verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Akteure auf Bundes- und Landesebene dienen und auf Umsetzungsdefizite hinweisen.

Den eigentlichen Anspruch, dass eine unabhängige Institution geschaffen werden sollte, kann diese Monitoring-Stelle allerdings aus unserer Sicht nicht erfüllen. Die bisherigen dringenden Empfehlungen des Ausschusses vom 31. Januar 2014² wurden nicht umgesetzt.

Zum einen sind die bereitgestellten Mittel bisher lediglich zeitlich begrenzt. Zum anderen ist die Monitoring-Stelle bezüglich Art und Umfang ihrer Mittel in direkter Abhängigkeit vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ), welches gleichzeitig die Verantwortung für die Erstellung des Staatenberichtes trägt. Die Monitoring-Stelle muss daher bei unabhängiger Vertretung der Rechte der Kinder, auch gegen die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland, damit rechnen, dass die ihr zur Verfügung stehenden Mittel gekürzt oder ganz gestrichen werden könnten.

Eine Unabhängigkeit der Monitoring-Stelle ist daher aus unserer Sicht nicht gegeben, sondern es besteht im Gegenteil eine direkte Abhängigkeit vom BMFSFJ. Auch fehlt der Monitoring-Stelle aus unserer Sicht eine adäquate finanzielle und personelle Ausstattung.

EMPFEHLUNG

Die Monitoring-Stelle sollte unabhängig von staatlichen Einflüssen und Abhängigkeiten ausgestaltet werden. Ihr sind für ihre Arbeit ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, welche dauerhaft und unabhängig von politischen Strömungen zur Verfügung stehen und eine Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben gewährleistet.

² www.auswaertiges-amt.de/blob/205266/ffde7526caa7d4f152894f072086c688/170224-kombibericht-3-4-abschlbermerk-data.pdf

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3C. WOHL DES KINDES

Zur Vermeidung von Wiederholungen schließen wir uns den Ausführungen der National Coalition zu dem Thema vollumfänglich an.

Ergänzen wollen wir diese insofern, als dass es im deutschen Familienrecht weiterhin so ist, dass dieses z. B. auf Basis des § 1671 Abs. 1 BGB weiterhin ermöglicht, dass ein Elternteil auf Antrag des anderen aus der sorgerechtlichen Verantwortung für das Kind entfernt wird, ohne dass diesem Elternteil fehlerhaftes Verhalten oder Versagen vorzuwerfen wären – aus unserer Sicht ein klarer Verstoß gegen Art. 5 und Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention.

EMPFEHLUNG

Die elterliche Sorge sollte im Sinne der Konvention als „elterliche Verantwortung“ ausgestaltet werden, welche einem Elternteil nur im begründeten Ausnahmefall und aufgrund schwerwiegender Verfehlungen gegen das Kind entzogen werden kann.



5. GEWALT GEGEN KINDER

Der Schutz von Kindern vor Gewalt, auch durch ihre sorgeberechtigten Eltern, ist in § 1631 Abs. 2 BGB geregelt. Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Die Jugendämter haben gemäß § 8a SGB VIII einen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und auch das Bundeskinderschutzgesetz ist als positive Entwicklung zum Schutz der Kinder zu begrüßen.

Als Gewalt werden in Deutschland jedoch fast ausschließlich körperliche und sexualisierte Gewalthandlungen an Kindern beachtet. Auch Vernachlässigung erfährt eine gewisse Achtsamkeit zum Schutz der Kinder. Hier hat es in den letzten Jahren, auch aufgrund zahlreicher, öffentlich diskutierter Skandale, zu einem noch größeren Problembewusstsein und damit zu einem verbesserten Schutz für die Kinder geführt, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Nahezu unbeachtet bleibt weiterhin allerdings emotionale/psychische Gewalt gegen Kinder. Zwar wird diese in einigen Ärzteleitfäden³ als Gefährdung des Wohls des Kindes klassifiziert. In der Praxis wird häufig jedoch selbst intensiver und langanhaltender, emotionaler Missbrauch an Kindern ignoriert.

Speziell im Falle einer Trennung der Eltern werden Kinder viel zu oft in einen Loyalitätskonflikt zwischen ihren Eltern getrieben, wenn es einem oder beiden Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Befindlichkeiten im Zusammenhang mit einer Trennung zu überwinden oder aber beim Vorliegen psychischer Auffälligkeiten und Störungen von Elternteilen. Kinder werden dazu gedrängt, die Haltung ihrer Eltern gegen den jeweils anderen Elternteil zu übernehmen. Dies führt im Verlauf der Zeit häufig zu massiven, jahrelangen Belastungen des Kindes und zu einem Abbruch des Kontaktes mit einem Elternteil.

Ein solcher Kontaktabbruch, häufig in Form einer induzierten Eltern-Kind-Entfremdung, hat langfristige, traumatisierende Folgen.^{4,5} Gleiches gilt für den die psychische Entwicklung eines Kindes massiv belastenden Loyalitätskonflikt.

Fataler Weise verbleiben die Kinder meist bei dem Elternteil, der das Kind am stärksten emotional missbraucht. Hierbei spielt auch eine Rolle, dass häufig allein durch Zeitablauf Fakten geschaffen werden (vergl. 6c).

³ Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“, Landesärztekammer Baden-Württemberg, www.aerztekammer-bw.de/news/2013/2013_12/GgK-broschuere/leitfaden.pdf; „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen und handeln“, Baerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/aerzteleitfaden.pdf

⁴ Von Boch-Galhau, 2018, Parental Alienation (Syndrom) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung, Springer, <https://doi.org/10.1007/s40211-018-0267-0>

⁵ Prinz und Gresser, Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?, NZFam 2015, 989-994

Neben einem mangelnden Problembewusstsein mag es auch andere Ursachen geben, weshalb solche Gewalthandlungen an Kindern viel zu häufig nicht beachtet werden. Zum einen ist es für viele selbst Fachprofessionen nicht vorstellbar, dass der Mutter als Bezugsperson einem Kind Schaden zufügen könnte.⁶ Hier wirken in Deutschland stark ausgeprägte Rollenvorstellungen einem unvoreingenommenen Blick auf das Kind entgegen (siehe 6b).

Zum anderen fehlt häufig die notwendige Qualifikation der Fachkräfte und die bedarfsgerechte personelle Ausstattung (siehe Ausführungen unter 6c), um die Gefährdung der Kinder rechtzeitig erkennen und dieser entgegen wirken zu können. So kann der gesetzlich eigentlich angedachte Schutzauftrag in der Praxis viel zu häufig nicht umgesetzt werden.

Sollten allerdings Fälle bemerkt werden, dann scheidet die strafrechtliche Ahndung häufig daran, dass die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland ebenfalls unterbesetzt sind und die ihnen zugedachten Aufgabe viel zu häufig nicht oder nur unzureichend wahrnehmen können. Regelmäßig kommt es daher dazu, dass erkannte Straftaten nicht verfolgt werden können⁷ und gerade familiäre Streitfälle, unter denen insbesondere Kinder leiden, dabei oftmals als „nachrangig“ betrachtet und eingestellt werden.

Darüber hinaus wird psychische Gewalt nicht explizit als eine von mehreren Gewaltformen strafrechtlich geahndet. Im deutschen Strafrecht wird diese Gewaltform unter dem Tatbestand der Körperverletzung oder Stalking zwar subsumiert, findet aber außer beim Stalking defacto kaum Beachtung. In anderen Ländern ist psychische Gewalt jedoch als eigener Straftatbestand in den Strafgesetzen verankert.

Das beste Gesetz ist nur so gut, wie auch die Mittel zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung gestellt werden. Während der gesetzgeberische Rahmen bereits recht umfassend ausgestaltet wurde, fehlt es vor allem an den Mitteln zur Umsetzung des Schutzauftrages und eines angemessenen Strafmaßes bei psychischer Gewalt gegen Kinder.

EMPFEHLUNG

- Es sollte verstärkt Aufklärung und Information über Existenz, die Bedeutung und Folgen psychischer/emotionaler Gewalt gegen Kinder hingewiesen und informiert werden
- Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes psychische/emotionaler Gewalt gegen Kinder
- Insbesondere in strittigen Trennungsfällen sollten Eltern frühzeitig dazu verpflichtet werden können, an Beratungsprogrammen teilzunehmen, welche ihnen Unterstützung zur Wiedererlangung der Fähigkeit zum Kindeswohlorientierten Handeln geben
- Jugendämter, Träger der Jugendhilfe, Familiengerichte und Strafverfolgungsbehörden sind fachlich und personell zur Erfüllung ihres Schutzauftrages von Kindern angemessen auszustatten

⁶ Vergl. Fachgespräch Kinderschutz der Grünen Landtagsfraktion Baden-Württemberg anlässlich des Missbrauchsfalls in Stauffen am 26.11.2018, Vorträge Prof. Dr. Jörg Fegert und Prof. Ludwig Salgo

⁷ Exemplarisch: LTO – Umfrage der bei der Länder-Justiz – Überlastet ins neue Jahr www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-belastung-personal-mangel-nachwuchs-pensionierung/, Justiz vor dem Kollaps – wer in Berlin Straftaten begeht, hat nicht viel zu befürchten – www.tagesspiegel.de/politik/justiz-vor-dem-kollaps-wer-in-berlin-straftaten-begeht-hat-nicht-viel-zu-befuerchten/24530786.html

6. FAMILIENGEFÜGE UND ALTERNATIVE FÜRSORGE

6A) FÜHRUNG DURCH DIE ELTERN IN EINER DER ENTWICKLUNG DES KINDES ENTSPRECHENDEN WEISE (ART. 5)

Der Staatenbericht nimmt zwar zur Frage des Sorgerechtes historisch betrachtet umfangreich Stellung. Allerdings werden hierbei wichtige, die Kinder betreffende Punkte, ausgeklammert.

Das Sorgerecht für Kinder ist in Deutschland bisher noch nicht zufriedenstellend geregelt. Bei **verheirateten Eltern** haben mit Geburt die gebärende Mutter und der mit ihr verheiratete Mann das Sorgerecht, unabhängig davon, ob es sich um den biologischen Vater des Kindes handelt oder nicht.

Wir sehen bei dieser Konstellation keine ausreichende Gewährung des Art. 5 UNKRK (Respektierung des Elternrechtes), da dem biologischen Vater lediglich ein Umgangsrecht, und dies auch nur unter eingeschränkten Umständen, zusteht.

Noch schwieriger ist es bei **nicht verheirateten Eltern**. Hier hat ab Geburt nur die gebärende Mutter das Sorgerecht. Bei Einigkeit der Eltern können beide das Sorgerecht ausüben. Die Vaterschaft kann dann anerkannt werden (§ 1592 Abs. 2 BGB) – letztlich egal durch welchen Mann. Es findet keine Überprüfung statt, ob es sich tatsächlich um den biologischen Vater des Kindes handelt, von dem das Kind abstammt.

Sollte die Mutter nicht einwilligen, dann muss der (mutmaßliche) biologische Vater ein gerichtliches Verfahren anstreben, um das gemeinsame Sorgerecht zu erhalten.

Dabei gehen wir davon aus, dass der in der Konvention verwendete Begriff „Eltern“ sich auf die biologischen Eltern, von denen das Kind genetisch abstammt, handelt. Es wäre insoweit eine Klarstellung des Begriffes wünschenswert, da gerade im Zusammenhang mit anderen Beziehungskonstellationen von Erwachsenen immer wieder Bestrebungen zu erkennen sind, die „Elternschaft“ austauschbar machen sollen. Beispielhaft sei hier ein aktueller Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJV) genannt, welcher sich mit der Neuregelung des Abstammungsrechtes beschäftigt. Hier wird überwiegend nur noch von rechtlicher „Zuordnung“ von Elternteilen zum Kind gesprochen, während die „Abstammung“ zunehmend in den Hintergrund zu treten droht.

Die aktuell diskutierten Entwürfe sehen vor, dass das Kind erst nahe am Erwachsenenalter selbst ein Anfechtungsrecht haben soll. Ein Aufwachsen mit beiden biologischen Eltern wird dem Kind in Fällen der Samenspende völlig genommen, seine Rechte aus Art. 5, 8 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention damit gerade in der Kindheit nicht gesichert.

Diese Diskussion verdeutlicht leider in sehr bedenklicher Weise die in politischen Diskussionen in Deutschland immer wieder zutage tretende Ansicht, Kinder als (Zuordnungs-) Objekte Erwachsener und nicht als Inhaber eigener Rechte zu betrachten. Folglich findet die UN-Kinderrechtskonvention meist auch keinerlei Erwähnung und Beachtung.

EMPFEHLUNG

Das Sorgerecht sollte als „elterliche Verantwortung“ ausgestaltet werden und beiden biologischen Eltern spätestens ab Geburt des Kindes gemeinsam zustehen.⁸ Das Sorgerecht sollte zur Verwirklichung der Rechte der Kinder aus der Konvention an die biologische Abstammung des Kindes geknüpft werden, unabhängig vom Beziehungsstatus der Eltern.

6B) GEMEINSAME VERANTWORTUNG DER ELTERN (ART. 18 UNKRK)

Auch wenn es Fortschritte in der gemeinsamen Wahrnehmung der Elternverantwortung gegeben hat, so gibt es in diesem Bereich noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Es ist daher sehr bedauerlich, dass der Staatenbericht diesen Bereich gänzlich unerwähnt lässt.

Deutschland ist stärker als andere Staaten von einer traditionellen Rollenverteilung geprägt, welche die (Allein-) Zuständigkeit der Mutter für die Betreuung und Erziehung der Kinder betont^{9,10} und bisher auch noch fördert. Zwar entwickelt sich in der Bevölkerung zunehmend ein Bewusstsein dafür, dass beide Eltern Verantwortung für die Erziehung der Kinder übernehmen sollen. Die tatsächliche Umsetzung bleibt aber weit hinter den Wünschen der Eltern und den Bedürfnissen und Rechten der Kinder zurück. Hierzu tragen leider weiterhin gesetzliche Regelungen bei, welche das traditionelle Rollenbild der Mutter als der zuständigen für die Kinderbetreuung und des Vaters als Ernährer der Familie betonen. Wir sehen daher die aus Art. 18 (1) UNKRK herrührende Verpflichtung, den Grundsatz der gemeinsamen Erziehungs- und Entwicklungsverantwortung „nach besten Kräften“ umzusetzen, bisher bei weitem nicht erfüllt.

So wird durch das steuerrechtliche Ehegattensplitting die gemeinsame Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern erheblich behindert, da es für den zweiten, weniger verdienenden, Elternteil (fast immer der Mutter) häufig finanzielle aufgrund der steuerlichen Vorteile durch das Ehegattensplitting überhaupt nicht lohnenswert ist, einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen. Das Kind hat damit erheblich weniger Möglichkeiten, auch von dem mehr verdienenden, dann Vollzeit arbeitenden, Elternteil betreut und miterzogen zu werden. Obwohl selbst eine Expertengruppe des zuständigen Bundesfinanzministeriums eine Abschaffung des Ehegattensplittings empfahl, will man aus politischen/ideologischen Gründen hieran festhalten.¹¹

⁸ Vergleiche Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e. V. zur Neuregelung des Abstammungsrechtes, 2019, <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=abstammungsrecht>

⁹ Monitor Familienforschung, Ausgabe 34, Familienbilder in Deutschland und Frankreich, 2015, www.bmfsfj.de/blob/76252/0c016a5969e447087f8a6b6883a06d80/monitor-familienforschung-ausgabe-34-data.pdf

¹⁰ Familienleitbilder in Deutschland, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, www.bib.bund.de/DE/Forschung/Surveys/Familienleitbilder/familienleitbilder.html

¹¹ <https://de.reuters.com/article/deutschland-steuern-ehegattensplitting-idDEKCN1M80F2>



Grundsätzlich positiv ist das Elterngeld plus zu bewerten, welches Lohnersatzleistungen für Eltern nach der Geburt der Kinder bereitstellt. Hier können maximal 12 Monate durch den einen, und weitere 2 Monate durch den anderen Elternteil genommen werden. Theoretisch ist auch eine Aufteilung von 7 zu 7 Monaten möglich. Die Praxis hat aber gezeigt, dass dies kaum nicht wahrgenommen wird. Die zwei „Vätermonate“ werden häufig gemeinsam mit den 12 „Müttermonaten“ genommen. Für Kinder getrennter Eltern ist eine gemeinsame, gleichverantwortliche Wahrnehmung der Elternverantwortung gesetzlich nicht einmal vorgesehen. Es gilt dort weiterhin der Grundsatz „einer betreut, einer bezahlt“ (§ 1606 Abs. 3 BGB). Statt einer Förderung gemeinsamer Elternschaft ist im Unterhaltsrecht weiterhin der Grundsatz verankert, dass es finanziell am günstigsten ist, wenn ein Elternteil sich überhaupt nicht um sein Kind kümmert. Jegliches elterliche Engagement des zweiten Elternteils wird in Deutschland finanziell bestraft – das Recht der Kinder auf die gemeinsame Wahrnehmung der Erziehungs- und Entwicklungsverantwortung und dessen bestmögliche Verwirklichung wird hier im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention ins völlige Gegenteil verkehrt.

Weiterhin gibt es nur einen „betreuenden“ und einen „Umgangs-Elternteil“, nur ein Elternteil hat die Obhut über das Kind (z. B. § 1687 BGB). Das Wechselmodell (Doppelresidenz) ist trotz seit vielen Jahren anhaltender, intensiver gesellschaftlicher Debatte bisher noch nicht im Familienrecht verankert und wird wohl, trotz breiter Mehrheit in der Bevölkerung von 77%¹² für die gemeinsame Erziehungsverantwortung von Müttern und Vätern, aus politischen/ideologischen Gründen nicht als Leitbild in ein zu reformierendes Familienrecht übergehen, obwohl dies der Verwirklichung des Art. 18 (1) der Konvention am besten entsprechen würde.

¹² Institut für Demoskopie Allensbach, Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“, im Auftrag des BMFSFJ, 2017
www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf

Weiterhin gibt es aus steuerrechtlicher Sicht bei getrennten Eltern nur einen „Alleinerziehenden“ (§ 24a EStG) und einen „Alleinstehenden“ Elternteil. Letzterer wird so behandelt, als wenn er gar kein Kind hätte. Von einer gemeinsamen Wahrnehmung der Elternverantwortung ist nichts zu finden. Ein „gemeinsam“ oder „getrennterziehen“ ist für getrenntlebende Eltern rechtlich in Deutschland weder vorgesehen noch in irgendeiner Form definiert. Hier passt es leider ins Bild, dass Deutschland bisher auch die Ratifizierung des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verweigert, welche „den Ehegatten untereinander und in Beziehung zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten“ garantiert. Obwohl das Zusatzprotokoll bereits 1984 verabschiedet wurde, ist es auch mehr als 35 Jahre später in Deutschland noch nicht umgesetzt.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die einstimmig angenommene Resolution 2079 (2015)¹³ der parlamentarischen Versammlung des Europarates, welche sich u.a. auf die gleichen Rechte von Eltern (5.3) eine gleichberechtigte Elternschaft für Kinder getrennter Eltern (5.5), die Berücksichtigung dieser bei der Vergabe von Sozialleistungen (5.7) sowie einer nachhaltigen Deeskalation familiengerichtlicher Verfahren zum Schutze der Kinder (5.9) bezog.

Leider zeigt sich auch an diesen beiden letztgenannten Beispielen, dass internationale Vereinbarungen und Schutzrechte, wie auch die UN-Kinderrechtskonvention, in der deutschen Politik und Justiz nur sehr wenig Berücksichtigung finden. Statt offensiv mit gutem Beispiel für die Verwirklichung von Kinder- und Menschenrechten voran zu gehen, wie man es von einem entwickelten und reichen Land wie Deutschland erwarten könnte, werden in dem Bereich der Verwirklichung der Kinderrechte, insbesondere für Kinder getrennter Eltern, seit jeher die kleinstmöglichen Schritte, wenn denn überhaupt, umgesetzt.

EMPFEHLUNG

- Das Ehegattensplitting sollte abgeschafft und durch eine Individualbesteuerung ersetzt werden, welche die gemeinsame Wahrnehmung der Elternschaft, unabhängig vom Beziehungsstatus, fördert
- Das Elterngeld sollte stärker auf eine gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung hin ausgerichtet werden (7 Monate für jeden Elternteil) und möglichst noch weiter ausgebaut werden (z. B. 8 Monate Mutter, 8 Monate Vater, 8 Monate zur eigenen Aufteilung zwischen den Eltern)
- Das Wechselmodell (Doppelresidenz) sollte als Leitbild/bevorzugt zu prüfende Option in Erfüllung des Grundsatzes der gemeinsamen Elternverantwortung ins Familienrecht aufgenommen werden
- Das Unterhaltsrecht sollte eine gemeinsame Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung fördern, statt sie zu behindern
- Für getrennte Eltern sollte die Familienform „getrennterziehende“ in allen Regelungs- und Gesetzesbereichen berücksichtigt werden und wo immer möglich ein „getrennterziehend“ gefördert werden. Als Alleinerziehend sollte nur gelten, wo der andere Elternteil verstorben ist oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
- Ratifizierung des 7. Zusatzprotokolls der EMRK und Umsetzung der Resolution 2079(2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

¹³ <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22220&lang=en>

6C) TRENNUNG VON DEN ELTERN (ART. 9)

Soweit im Staatenbericht auf die positiven Ergebnisse der Reform der familiengerichtlichen Verfahren hingewiesen wird, ist diese Aussage zwar summarisch, nicht jedoch inhaltlich in Bezug auf die Verwirklichung der Kinderrechte, zutreffend.

Insbesondere in Bezug auf schwierige, für die Kinder besonders belastende, Trennungsfälle, stellt der Bericht¹⁴ fest:

Für hochstrittige Verfahren sind den Erfahrungen der meisten Praktiker zufolge die Möglichkeiten des § 156 FamFG nicht (unbedingt) geeignet (rund 67 Prozent der Befragten halten die auf Einvernehmen ausgerichteten Instrumente im Kindschaftsverfahren in diesen Fällen für (eher) ungeeignet). In diesem Zusammenhang sei auch die in der Befragung von einigen geäußerte Befürchtung erwähnt, dass die einvernehmliche Streitbeilegung im Einzelfall ein zu großes Gewicht erfahre. Wo die Bemühung um Einvernehmen aussichtslos ist, dürfen die Beteiligten von der Justiz eine klare Entscheidung erwarten.

Zur Nachhaltigkeit der einvernehmlich getroffenen Absprachen liefert die Befragung der Rechtsanwender – bei einer insgesamt überwiegend positiven Einschätzung – kein einheitliches Bild. Mitarbeitende der Jugendämter, die mit den Familien qua ihrer Aufgabe über die Verfahrensdauer hinaus in Kontakt stehen, zeigen sich in ihrer Einschätzung vergleichsweise skeptisch.

Dieser Einschätzung können wir uns aus der Erfahrung mehrerer tausend Fälle jährlich vollumfänglich anschließen.

Kinder werden häufig über viele Jahre in belastenden Verfahren gehalten, ohne dass es klare Regelungen gibt. Viel zu häufig wird darauf gehofft, dass ein (oder beide) Elternteile ihr Handeln zukünftig auf die Interessen oder Bedürfnisse der Kinder ausrichten werden, ohne dass es hierfür belastbare Anhaltspunkte gibt. In der Zwischenzeit werden die Kinder durch diese Elternteile erheblichen Belastungen ausgesetzt, die nicht selten bereits Formen psychischen/emotionalen Missbrauchs der Kinder annehmen. Fataler Weise verbleiben die Kinder meist bei dem Elternteil, der die Kinder den höchsten Belastungen/intensivsten Missbrauch zufügt (vergl. Ausführungen zu 5).

Je strittiger die Verfahren werden, desto weniger scheint auch die – ansonsten sinnvolle – Verfahrensbeschleunigung zu wirken. Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind hier häufiger zu verzeichnen.¹⁵ Allein durch Zeitablauf werden hier oftmals Vorentscheidungen zu Lasten der Kinder getroffen, ohne die Eltern/den Elternteil frühzeitig und nachhaltig zum Kindeswohl orientierten Handeln aufzufordern oder, sofern dies nicht möglich ist, Schutzmaßnahmen für die Kinder zu ergreifen, solange dies noch möglich ist.

¹⁴ Seite 320, www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_FGG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁵ Eigene Auswertungen aus einer Umfrage zur Dauer von Sorge- und Umgangsverfahren auf Basis von 230 berichteten Fällen, noch nicht veröffentlicht.



Die Fachkräfte kapitulieren hier viel zu oft vor dem intensiv streitenden Elternteil. Es scheint viel zu häufig die Einstellung vorzuherrschen, dass es besser ist, dem Elternteil, der am heftigsten streitet, das Kind zu überlassen, damit dann Ruhe herrscht, anstatt diesem Elternteil zu verdeutlichen, dass sein den Kindern schadenendes Verhalten gegen die Rechte des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit widerspricht. Der Schutz des Kindes aus Art 3 (2) und Art. 19 der UNKRK steht in solchen Fällen meist nicht mehr im Mittelpunkt des Handelns.

Hinzu kommt, dass die Beteiligten Institutionen weder über eine adäquate personelle Ausstattung, noch über eine notwendige Ausbildung verfügen.

So gibt es für Familienrichter trotz mehrerer eindringlicher Appelle aus Zivilgesellschaft und Politik¹⁶ bisher keinerlei Bestrebungen hier Abhilfe zu schaffen. Es ist weiterhin möglich, dass ein Familienrichter – bis hin zum Oberlandesgericht – in seiner gesamten Ausbildungs- und Berufslaufbahn weder Informationen noch Aus- oder Fortbildung zum Familienrecht erhalten hat und dann über das Schicksal von Kindern entscheiden muss. Dies ist ein unhaltbarer, seit langem bekannter und von der Bundesregierung weiterhin nicht nur geduldeter, sondern gegen den Widerstand nahezu aller anderen Bereiche, inklusiver der Richterschaft selbst, aufrecht erhaltener Zustand, der mit Art 3 (3) UNKRK unvereinbar ist.

¹⁶ Vergl. U.a. BTDruck 19/8568, „Wenn Familienrichter keine Ahnung haben“, Welt vom 26.09.2019, www.welt.de/politik/deutschland/article200960972/Justiz-Wenn-Familienrichter-keine-Ahnung-haben.html; „Learnig by doing auf heiklem Gebiet“, Süddeutsche Zeitung vom 23.09.2019, www.sueddeutsche.de/politik/familien-familienrichter-justiz-1.4611516; „Wenn Familienrichter nicht ausreichend qualifiziert sind – Familiengerichtstag fordert bessere Ausbildung, rbb vom 12.05.2020, www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/05/bundestag-debatte-qualifizierung-familienrichter.html uvm.

Ähnlich sieht es bei den Jugendämtern aus. Die Zustände in deutschen Jugendämtern waren bereits mehrfach Gegenstand auch von Berichten zur UN-Kinderrechtskonvention und im europäischen Parlament.¹⁷ Schlecht ausgebildet, zu wenig Personal und chronisch überlastet sind nur einige der Missstände, welche sich seit Jahrzehnten kontinuierlich fortsetzen. Skandale, in welchen unter Aufsicht des Jugendamtes Kinder schwer zu Schaden kamen oder gar verstarben sind daher viel zu häufig traurige Realität.

Auch dies ist auf europäischer Ebene jedoch nicht neu. Schon 2011 sagte der Leiter der Arbeitsgruppe im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, Philippe Boulland zur Arbeit der deutschen Jugendämter.¹⁸

Wir haben den Eindruck, dass es sich hier um ein wiederkehrendes und strukturelles Problem handelt, dem niemand wirklich zu Leibe rücken möchte. Man steckt lieber den Kopf in den Sand. Das finden wir unmöglich und schockierend.

Diese Aussage ist nach unserer Einschätzung auch heute, 9 Jahre später, noch uneingeschränkt zutreffend. Man mag mutmaßen, wie viele Kinder aufgrund der Versäumnisse Deutschlands schwer geschädigt wurden. Die Jugendämter sind nahezu landesweit nicht in der Lage, den ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Schutzauftrag angemessen wahrzunehmen. Der Gesetzgeber unternimmt bisher nichts Wirksames, um an diesem desolaten Zustand etwas zu ändern. Nachfolgend nur einige Beispiele als Belege:

- **Studie zu Überlastung der Jugendämter, Überlastung, schlechte Arbeitsbedingungen, fehlendes Personal**, 14.05.2018, www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/05/ueberlastete-jugend-aemter-berlin-und-bundesweit.html
- **Allgemeiner Sozialer Dienst Überlastet, überfordert, unterbesetzt** www.deutschlandfunk.de/allgemeiner-sozialer-dienst-ueberlastet-ueberfordert.1766.de.html?dram:article_id=417906
- **Überlastung im Jugendamt** www.moz.de/landkreise/uckermark/schwedt-und-angermuende/artikel90/dg/0/1/1378302/
- **Fall Yagmur – Ein amtliches Versagen – Belastung im Jugendamt ist zu hoch** www.zeit.de/2014/23/pua-yagmur-hamburg/seite-2
- **Versagen im Jugendamt – In fremden Händen –** <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/familie/in-fremden-haenden-82012>
- **Offene Baustellen im Jugendamt – Kinder stärken, aber wie?** Deutschlandfunk 13.05.2018, www.deutschlandfunk.de/offene-baustellen-im-jugendamt-kinder-staerken-aber-wie.724.de.html?dram:article_id=417812
- **TV-Reportage: „Mit Kindern Kasse machen“ – Das große Geschäft mit der Not von Kindern** www.t-online.de/leben/familie/id_73019698/tv-reportage-mit-kindern-kasse-machen-.html
- **Mit Kindern Kasse machen Wenn Jugendhilfe zum Geschäft wird** www.deutschlandfunk.kultur.de/mit-kindern-kasse-machen-wenn-jugendhilfe-zum-geschaeft-wird.2165.de.html?dram:article_id=312488
- **Fall Lea-Sophie – „Das Jugendamt hat versagt“**, n-tv 24.11.2007, www.n-tv.de/panorama/Das-Jugendamt-hat-versagt-article244381.html

¹⁷ www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181120IPR19551/rolle-des-deutschen-jugendamts-bei-grenzuber-schreitenden-familienstreitigkeiten

¹⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.11.2011, EU-Parlament irritiert über deutsche Jugendämter www.faz.net/aktuell/politik/inland/sorgerecht-eu-parlament-irritiert-ueber-deutsche-jugendaemter-11538622.html

Dies ist nur die Spitze des Eisberges, welches ein völliges, systembedingtes Versagen des Schutzauftrages belegt, zu dem sich Deutschland mit der Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention eigentlich verpflichtet hat.

Das Jugendamt unterliegt auch gerade keiner dem Art. 3 (3) UNKRK entsprechende ausreichenden Aufsicht, u.a. aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Fachaufsicht der Jugendämter existiert bis heute in Deutschland nicht. Die auch heute meist noch unzulänglichen Zustände der Ausbildung und Ausstattung sowie der Überwachung sind ebenfalls kein neues Phänomen. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments befasste sich damit bereits im Jahre 2009 und mahnte dringende Änderungen an, welche bis heute nicht umgesetzt sind. Schon damals wurde festgestellt:¹⁹

In fast allen Fällen, mit denen sich der Petitionsausschuss befasst hat, wurden dadurch die Interessen des Kindes verletzt.

Das Problem ist also seit langem hinreichend bekannt, ohne das wirksame staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die beteiligten Kinder unternommen wurden.

Soweit es für Kinder in familiengerichtlichen Verfahren das Institut des Verfahrensbeistandes als „Anwalt des Kindes“ gibt, ist dessen Funktion, die Interessen und Neigungen des Kindes im Verfahren zu vertreten, grundsätzlich zu begrüßen. Als sehr problematisch sehen wir hierbei jedoch, dass es keinerlei Qualifizierungsanforderungen an Verfahrensbeistände gibt.

Zudem ist der Verfahrensbeistand wirtschaftlich vom Wohlwollen des Richters abhängig, da der Richter für die Beauftragung und damit auch für die Bezahlung des Verfahrensbeistandes verantwortlich ist. Eine unabhängige und effektive Vertretung der Rechte und Interessen des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren, die die Anforderungen aus Art. 12 UNKRK erfüllen würde, ist somit auf unserer Sicht nicht gegeben.

In der Folge all dieser Missstände verlieren Kinder in Deutschland weit häufiger als in anderen europäischen Staaten den Kontakt zu einem geliebten, häufig sich auf die Bedürfnisse des Kindes einstellenden, Elternteil. Gut 20 % der Kinder getrennter Eltern werden so ohne Not zu Trennungswaisen und Opfer einer Eltern-Kind-Entfremdung. Dies entspricht nicht dem Wohl des Kindes, sondern lediglich den Interessen eines Elternteils.

Gesellschaftlich oder politisch diskutiert wird diese Problematik jedoch kaum. Häufig wird das Thema nicht beachtet und verschwiegen, wie leider auch der Staatenbericht wieder einmal beweist. Die Kinder erleiden jedoch häufig schwerste Traumatisierungen, welche sie ihr Leben lang prägen werden.

In dem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass der in der deutschen Übersetzung der Kinderrechtskonvention verwendete Begriff „Wohl des Kindes“ und der im Familienrecht zugrundeliegende Grundsatz des „Kindeswohls“ nicht dem Sinneswesen der Konvention

¹⁹ PE418.136v04-00 zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland“ www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/peti/document_travail/2009/418136/PETI_DT%282009%29418136_DE.pdf

entsprechen, die vom „best interest of the child“ – als im bestverstandenen Interesse des Kindes liegend – ausgeht. Der deutsche Begriff „Kindeswohl“ ist Quelle freier Interpretation, in keiner Weise positiv wie negativ definiert und unterliegt daher häufig willkürlicher Auslegung durch Fachkräfte, die zur Ermittlung des „Kindeswohls“, wie zuvor ausgeführt, in keiner Weise qualifiziert wurden.

So wird der Begriff des „Kindeswohl“ in der deutschen Fachliteratur als „definitive Katastrophe“ bezeichnet und wie folgt charakterisiert:²⁰

...jeder, der den Begriff Kindeswohl verwendet, wird seine Kompetenzen überschreiten. Der Jurist ist genötigt, über rechtliche und dadurch implizierte Wertaspekte hinaus auch psychologische Aspekte einzubeziehen. Da er nicht entsprechend ausgebildet ist, sind individuell erworbenes Fachwissen und eher zufällige Alltagskonzepte Grundlage seines Entscheidens. Der Psychologe oder Pädagoge muss in seinen Empfehlungen zwangsläufig Wertaspekte und rechtliche Regelungsanliegen einschließen und damit seine Fachkompetenz überschreiten.

Soweit im Staatenbericht auf die seit 2015 laufende Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ hingewiesen wird, muss angemerkt werden, dass diese Studie von Anfang an erheblicher politischer Einflussnahme und Veränderungen des Studiendesigns unterlag. Aktuell wird seit längerem durch das zuständige Bundesfamilienministerium die Veröffentlichung der vorliegenden Ergebnisse verhindert. Inwiefern die Studie letztendlich tragfähige Ergebnisse liefern wird bleibt abzuwarten, ebenso wie der politische Wille zu gesetzgeberischer Veränderung. Hinzu kommt leider die Erfahrung, dass sachverständige Empfehlungen zur Verbesserung der Situation getrennter Kinder und deren Eltern häufig politisch/ideologisch nicht umgesetzt werden und deutsche Ministerien selbst die Empfehlungen der von ihnen selbst in Auftrag gegebenen Studien ignorieren. Die Situation für Kinder getrennter Eltern ist daher seit Jahrzehnten erheblich schlechter als sie sein könnte/müsste.

EMPFEHLUNG

- Einleitung von wirksamen Verbesserungen für Kinder, welche von hochstrittigen Trennungsverfahren betroffen sind und Ergreifung von Maßnahmen zur Deeskalation
- Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung von mit Kindschaftsverfahren betrauten Familienrichtern welche diese befähigt, fundierte Entscheidungen im besten Interesse des Kindes zu treffen
- Eine angemessene personelle Ausstattung von Jugendämtern, eine fundierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sowie Einrichtung einer effektiven Fachaufsicht
- Schaffung einer qualifizierten, vom Familienrichter unabhängigen, Interessensvertretung für das Kind im familiengerichtlichen Verfahren
- Schaffung von Maßnahmen zur effektiven Sicherung des Kontaktes zu beiden Kindern/Verhinderung von Eltern-Kind-Entfremdung nach einer Trennung
- Verankerung des konventionsgerechten „best interest of the child“-Standards im deutschen Recht, insbesondere im Familienrecht

6F) VON DER FAMILIE GETRENNT LEBENDE KINDER

Insbesondere in strittigen Trennungsfällen, bei denen die Kinder nur eingeschränkten oder keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, erleben wir immer wieder Fälle, in denen die Kinder im Laufe der Zeit in Obhut genommen werden, da deren Wohl beim „Alleinerziehenden“ Elternteil gefährdet wäre. Die Kinder werden dann aus ihrer gewohnten Umgebung herausgenommen und müssen sich in einer neuen Umgebung (Heim, Pflegefamilie) eingewöhnen.

Leider wird hier zu selten versucht, den Kontakt zum zweiten Elternteil, meist dem Vater, wiederherzustellen oder zu intensivieren, selbst wenn dieser über die nötigen Voraussetzungen zur Pflege und Erziehung des Kindes verfügen sollte. Hier wird zu oft ohne Not der auch dauerhaften Unterbringung im Heim oder der Pflegefamilie der Vorrang vor der Betreuung durch einen Elternteil eingeräumt, was nicht im Sinne des Art. 5 UNKRK ist.

Hier wäre es erforderlich, dem Kind mindestens den Zugang und das Leben mit einem Teil der Herkunftsfamilie zu ermöglichen und das gesamte Familiensystem des Kindes in den Blick zu nehmen.



7. BEHINDERUNG, GRUNDLEGENDE GESUNDHEIT UND WOHLFAHRT

7G. LEBENSSTANDARD

Wenn die Eltern von Kindern getrennt leben, dann gilt ein Elternteil rechtlich als Alleinerziehend (siehe Ausführungen unter 6b). Alleinerziehend gilt als eine Familienform mit einer weit überdurchschnittlichen Armutsgefährdung für Kinder.²¹

Nachgewiesen ist allerdings, dass das Armutsrisiko für Kinder in erheblichem Umfang sinkt, wenn sich auch nach einer Trennung beide Eltern um die Betreuung und Versorgung der Kinder kümmern und erwerbsbeteiligt sind.²²

Obwohl genau diese Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung in Art. 18 UNKRK gefordert wird (vergl. Ausführungen unter 6b), gibt es innerstaatlich bisher keine Initiativen, diese auch für getrennt erziehende Eltern zu fördern.

Somit werden auch weiterhin weit mehr Kinder mit der stigmatisierenden Tatsache leben müssen auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein und trotzdem in Armut zu leben, obwohl deren Lebenssituation mit einer Förderung der gemeinsamen Elternschaft, für den Staat sogar kostenneutral, verbessert werden könnte. Dass der Armutsgefährdung von Kindern auch nicht durch anderweitige gesetzgeberische oder gesellschaftliche Maßnahmen begegnet wurde zeigt sich darin, dass die Armutsgefährdungsquote von 38,6 % (2010) auf 42,8 % (2017) gestiegen ist (Seite 268 des Staatenberichtes).

²¹ Tabelle 44 des Staatenberichtes, Armutsgefährdungsquote unter 18-jähriger 2010-2017 nach Haushaltstyp

²² Deutsches Jugendinstitut, 2015, Daten des AID:A-Survey

FAZIT

Neben den unbestrittenen Verbesserungen, die es in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland gibt, muss leider auch festgehalten werden, dass es für Kinder getrennter Eltern keine konkreten Verbesserungen gibt. Im Gegenteil sind diese einem zunehmend erhöhten Armutsrisiko und seit Jahren einer steigenden Anzahl an Umgangsverfahren mit zunehmender Eskalation zwischen den Eltern ausgesetzt.

Initiativen, die gemeinsame Verwirklichung der elterlichen Verantwortung auch nach einer Trennung der Eltern zu fördern, sind nicht erkennbar. Hier besteht ein erheblicher, jahrzehntelanger Reformbedarf, ohne dass entsprechendes Engagement der Bundesregierung erkennbar wäre. Somit muss weiterhin damit gerechnet werden, dass Verbesserungen in der Situation von Kindern getrennter Eltern nur durch Verurteilungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und nicht durch eigenes Engagement der Bundesregierung, zustande kommen. Dies ist eine beschämende Situation und kaum mit einem ernsthaften Interesse der Verwirklichung der Kinderrechte in Einklang zu bringen.

Sofern bereits heute ein ausreichender gesetzgeberischer Rahmen besteht, so scheitert dieser viel zu oft an der Umsetzung. Familiengerichte, Jugendämter, Verfahrensbeistände, Strafverfolgungsbehörden etc. sind für ihre Aufgabe nicht hinreichend qualifiziert und mit den Mitteln zur Zielerreichung ausgestattet. So bleiben selbst die wenig ambitionierten Ziele der Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Praxis weit hinter den selbst gesteckten Ansprüchen zurück – und dies seit Jahrzehnten.

Letztendlich fehlt es vor allem am Verständnis, dass auch Kinder nach einer Trennung der Eltern nicht nur ein Recht, sondern vor allem auch ein Bedürfnis nach beiden Eltern haben und von deren Ressourcen und Fähigkeiten profitieren können. Die Stellung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte hat noch viel zu wenig Einzug ins Denken gefunden – Kinder getrennter Eltern werden, auch im behördlichen Verfahren, noch zu häufig als Zuordnungsobjekte zu einem Elternteil – meist der Mutter – betrachtet. Insofern ist eines der Kernelemente der Konvention, der Wandel von der Objekt zur Subjektstellung des Kindes, in Deutschland in weiten Teilen des Denkens und vor allem des Handelns bisher nicht umgesetzt.

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

Väteraufbruch
für Kinder



ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**

